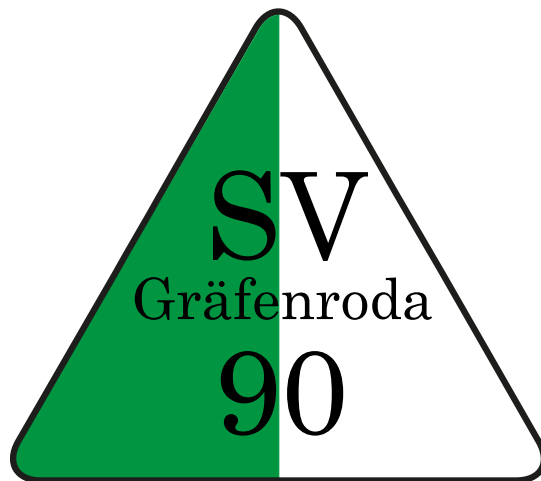

Satzung des SV 90 Gräfenroda e.V.

Fassung vom 26.01.2026



SATZUNG DES SV 90 GRÄFENRODA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sportverein (SV) führt den Namen „SV 90 Gräfenroda e. V.“. Seine Farben sind „Grün-Weiß“. Der SV ist die Vereinigung von Sektionen und Sportgruppen der Gemeinde Geratal.
2. Der SV strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. an. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft in Kreissportbund des IIm-Kreises. Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im SV betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der SV hat seinen Sitz in der Gemeinde Geratal. Er wurde am 21.06.1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck des SV

1. Der SV ist eine freiwillige und gemeinnützige Organisation,
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Sports im Geratal.
3. Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der SV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der SV arbeitet auf der Grundlage des Statutes und der Beschlüsse der Dachorganisation und der Fachverbände. Der SV ist Mitglied der Dachorganisation, seine Sektionen/Sportgruppen sind Mitglied der jeweiligen Fachverbände.
8. Der SV sichert durch seine Sektionen und Sportgruppen, gleichberechtigt allen sportinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Sportdisziplinen die Voraussetzung, sich ganzjährig sportlich zu betätigen, zu üben, zu trainieren und an Wettkämpfen sowie an anderen vielfältigen Formen des Sports und der Freizeitgestaltung teilzunehmen.
9. Der SV unterstützt seine Sektionen und Sportgruppen bei der Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten.

10. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern
 - b. den Sportstättenbau und deren Erhaltung
 - c. der Öffentlichkeitsarbeit im Sport
 - d. der Gewährleistung des regelmäßigen Trainings
 - e. und Wettkampfbetriebes

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SV zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu Menschenrechten.
2. Der SV vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
3. Der SV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der SV bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der SV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der SV setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
5. Der SV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der SV setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.
8. Der SV legt großen Wert auf die Entwicklung und Entstehung von stabilen Sektionen und Sportgruppen sowie auf die vorrangige Förderung des Volkssports.

§ 4 Aufbau, Organisation

1. Für jede im SV betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion oder Sportgruppe gebildet werden.
2. Die Sektionen oder Sportgruppen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Sektionen oder Sportgruppen wählen auf Ihrer Versammlung eine Sektions- bzw. Sportgruppenleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Sektions- und Sportgruppenleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

4. Die Sektionen oder Sportgruppen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des SVs stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
5. Der SV unterhält z. Z. folgende Sektionen/Sportgruppen:
 - **Kegeln**
 - **Gewichtheben**
 - **Wintersport**
 - **Tischtennis**
 - **Volleyball**
 - **Kinder- und Vorschulsport**
 - **allgemeine Sportgruppen**
6. Weitere Sektionen/Sportgruppen werden nach Bedarf durch Beschluss des Hauptvorstandes gebildet.
7. Die Bezeichnung einer Sektion oder Sportgruppe kann bei Bedarf frei erweitert oder angepasst werden.
8. Die Sektionen und Sportgruppen können über einem zum Jahresbeginn vom Hauptvorstand festgesetzten Betrag frei verfügen. Der Betrag richtet sich nach der Mitgliederzahl der Sektion/Sportgruppe und ihren sportlichen Verpflichtungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitglieder, Beiträge

1. Der SV besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft im SV erfolgt mit dem freiwilligen Eintritt in eine Sektion, eine Sportgruppe oder in den SV unmittelbar. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn er die Satzung des SV, sowie das Statut der Dachorganisation und der jeweiligen Fachverbände anerkennt.
3. Die Aufnahme in den SV erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme in den SV ist in der Regel innerhalb von vier Wochen vom Vorstand zu prüfen und zu entscheiden. Bei Bestätigung erhält das Mitglied als Legitimation eine Vereinskarte.
4. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten Mitglied im SV werden.
5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies wird in der Finanzordnung des SV festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jederzeit am Ende des jeweiligen
3. Monats erklärt werden, wobei fällige Beiträge vor Austritt zu entrichten sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem SV ausgeschlossen werden:
 - (1) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (2) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des SVs,
 - (3) bei grobem unsportlichem Verhalten,
 - (4) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des SVs, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole oder
 - (5) bei sexueller Belästigung gegenüber Schutzbefohlenen oder anderen Vereinsmitgliedern.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge oder Umlagen besteht nicht. Andere Ansprüche gegen den SV müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Der SV ist offen für "fördernde Mitglieder".
2. Personen, die sich um den SV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihre Meinung einzubringen und besitzen volles Stimmrecht.

§ 8 Saisonmitgliedschaft (Wintermonate)

1. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Saisonmitgliedschaft begründet werden.
Die Saisonmitgliedschaft ist eine zeitlich befristete Mitgliedschaft, die ausschließlich für die Wintermonate gilt.
2. Beginn und Ende der Saisonmitgliedschaft:
Die Saisonmitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum und endet jeweils automatisch zum 31. März des jeweiligen Jahres.
Als Wintermonate gelten die Monate Oktober bis März, sofern die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
3. Automatische Verlängerung:
Die Saisonmitgliedschaft verlängert sich automatisch um eine weitere Wintersaison, sofern das Mitglied nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich widerspricht.
Der Widerspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Rechte und Pflichten:
Saisonmitglieder besitzen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.
5. Beiträge:
Die Höhe der Beiträge für die Saisonmitgliedschaft wird in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Versicherungsschutz:
Saisonmitglieder sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes versichert.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. sich in einer Sportdisziplin zu betätigen, am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen,
 - b. die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen, die dem SV zur Verfügung stehen zu nutzen, sowie die mit dem Erwerb der Vereinskarte verbundenen Möglichkeiten bzw. Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
 - c. an Meisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen des SV laut Ausschreibung teilzunehmen,
 - d. bei entsprechenden Leistungen für nationale und internationale Wettkämpfe nominiert zu werden,
 - e. bei Vorliegen entsprechender Qualifikation und Eignung an Lehrgängen teilzunehmen und in die leistungssportliche Förderung einbezogen zu werden
 - f. die Leitung und Vorstände zu wählen, in sie selbst gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen.

- g. an die Leitungen, Fachausschüsse und die Vorstände Vorschläge, Fragen, Eingaben zu richten, Fehler und Mängel zu kritisieren, ohne Ansehen der Person, seine persönliche Teilnahme an allen Fällen zu fordern, in denen Leitungen Vorstände und Mitgliederversammlung des SV einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a. die Satzung des SV einzuhalten und regelmäßig die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu zahlen,
 - b. im Sinne der Grundsätze und Ziele dieser Satzung für die Weiterentwicklung des Sportes zu wirken, sowie für die Verwirklichung der Beschlüsse einzutreten,
 - c. sich im Wettkampf durch sportliche Fairness, die Einhaltung der Wettkampfordnung, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen, sowie im In- und Ausland die Interessen des SV zu vertreten,
 - d. Sportanlagen, Geräte und Materialien als gemeinnütziges Eigentum zu pflegen und zu schützen und
 - e. die durch die Dachorganisation, die Fachverbände und Fachausschüsse erlassenen Statuten und Ordnungen einzuhalten und ihre Durchsetzung zu unterstützen.

§ 10 Organe des SVs

Die Organe des SVs sind der Hauptvorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Hauptvorstand und erweiterter Vorstand

1. **Der Hauptvorstand besteht aus:**
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. **Der Erweiterte Vorstand besteht aus:**
- d. dem Hauptvorstand
 - e. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Schriftführer
 - h. den Sektions- und Sportgruppenleitern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
4. Dem Hauptvorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Der Hauptvorstand wird in der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Verlangen von mind. 5 Mitgliedern kann geheime Wahl erfolgen.

5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.
7. Der SV **wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Hauptvorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten.
8. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des SV eintreten.
9. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Der erweiterte Vorstand soll den Hauptvorstand in seinen Aufgaben unterstützen. Bei Bedarf kann der Hauptvorstand weitere Personen hinzuziehen. Die Sektionsleiter bzw. Sportgruppenleiter werden durch die jeweiligen Sektionen und Sportgruppen gewählt und vom Hauptvorstand bestätigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des SV erfordert oder wenn mind. 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie müssen binnen einer Frist von 4 Wochen seit Antragstellung stattfinden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Die Einladung erfolgt per E-Mail; Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten ein Schreiben per Post oder durch schriftliche Mitteilung ihres Sektionsleiters. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit aber mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand muss sicherstellen, dass die Satzungsänderung jedes Mitglied vor der Mitgliederversammlung elektronisch oder per Post erhält. Eine Abstimmung über die gewünschte Satzungsänderung findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.
6. Die Jahreshauptversammlung soll gegen Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des SVs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gesamten Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Wahl des Vorstandes, Wahl des stellv. Schatzmeisters, Wahl des Jugendwartes, Wahl des Schriftführers und zwei Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - h. Beschlussfassung über Anträge und
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder unter 16 üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Finanzen

1. Die Finanzierung des SVs erfolgt durch:
 - a. Eigenfinanzierung,
 - b. Spenden,
 - c. Sponsorentätigkeit,
 - d. Leistungen an Dritte und
 - e. Zuschüsse des Dachverbandes, der Fachverbände/-ausschüsse und aus der Kommune.
2. Die Höhe und Form der zu entrichtenden Beiträge regelt die Finanzordnung des SVs.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des SVs einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung des SVs erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SVs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Geratal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SVs am 26.01.2026 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.